

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	22.01.2018

### **Querungshilfe Markgrafenstraße - Übergang Geh- und Radweg hier: Ortstermin mit der Bezirksvertretung Mülheim am 24.04.2017**

Im Herbst 2016 wandte sich eine Bürgerin bezüglich der Radverkehrsführung an der Querungshilfe Markgrafenstraße an die Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden an Rat und Bezirksvertretungen. Zu dieser Eingabe hat die Verwaltung eine Beschlussvorlage gefertigt (Vorlagen-Nummer: 3720/2016) und diese der Bezirksvertretung Mülheim zur Entscheidung vorgelegt. Auf Wunsch der Bezirksvertretung Mülheim wurde anschließend am 24.04.17 ein Ortstermin mit Vertretern des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik, der Bezirksvertretung Mülheim und der Beschwerdeführerin durchgeführt, um die Möglichkeiten einer Umplanung der vorhandenen Querungssituation zu besprechen.

Während des Ortstermins wurde für zwei Vorschläge eine nachträgliche Prüfung bzw. Umsetzung vereinbart:

1. Aus Fahrtrichtung Berliner Straße kurz vor der Querungshilfe steht ein Gefahrenzeichen nach Verkehrszeichen (VZ) 133-10 Straßenverkehrsordnung (StVO = "Fußgänger" und Zusatzzeichen VZ 1004 StVO „in 50 m“).
2. Eine Geschwindigkeitsmessung soll Aufschluss über das derzeitige Geschwindigkeitsniveau und dessen Auswirkung auf die Querungssituation liefern.

Hierzu teilt die Verwaltung Folgendes mit:

#### **Zu Punkt 1.**

Dieses Verkehrszeichen schließt auch Fahrradfahrer mit ein. Die Sichtbarkeit des VZ war offensichtlich durch einen Baum eingeschränkt. Das VZ wurde zwischenzeitlich an eine geeignete Stelle versetzt.

#### **Zu Punkt 2:**

Die durchschnittlich gefahrenen Geschwindigkeiten liegen, laut der mittlerweile durchgeführten Messung, bei 47 km/h in Richtung Berliner Straße und 43 km/h in Richtung Clevischer Ring. Die heutige Verkehrsbelastung der Markgrafentraße im Bereich der Querungshilfe beträgt rund 6.000 Kfz/Tag. Für zu Fuß Gehende und Radfahrende ist damit die Querung jeweils einer Fahrtrichtung der Markgrafenstraße, unter Ausnutzung der Mittelinsel, ohne Schwierigkeiten möglich. Weder Unfallzahlen noch Beobachtungen vor Ort konnten bislang konkrete Gefahren bei der Querung belegen. Ausgehend von diesen Werten besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zur Fragestellung an der Querungshilfe einen Zebrastreifen (Fußgängerüberweg „FGÜ“) einzurichten und dem Radfahrer Vorrang vor dem Kfz-Verkehr zu gewähren, nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Anbringung eines sogenannten Zebrastreifens erfolgt nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Richtlinien zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ). Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist (§ 45 Abs. 9 StVO). Dieser Absatz trifft auch auf die Markgrafenstraße als Bestandteil des mobilitätsrelevanten Netzes zu.

Gegen die Einrichtung eines Zebrastreifens sprechen die in unmittelbarer Nähe liegenden Lichtsignalanlagen sowie die aufgrund der Bäume fehlende Sichtbeziehung für Fahrzeugführer aus Richtung Berliner Straße.

Die Fragestellung des FGÜ bezog sich auf den Vorrang des Radfahrers. An einem FGÜ hat nur der Fußgänger Vorrang. Auf Radfahrer trifft dies nur zu, wenn er am FGÜ absteigt und schiebt.

**Fazit:**

Die Verwaltung sieht aus der vorgenannten Darstellung keine Möglichkeit für eine Umplanung der Querungshilfe und Bevorrechtigung von Radfahrenden gegenüber dem Kfz-Verkehr.